



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Per E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Zürich, 11. September 2017 MK/lr
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) anerkennt, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs eine Anpassung der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte unumgänglich macht, weshalb die vorgeschlagenen Anpassungen des Bundesrats unterstützt werden.

Da die IV strukturell jedoch weder gesund noch saniert ist und einen Schuldenberg von über 11 Milliarden Franken aufweist, sind die Anpassungen kostenneutral umzusetzen. Ein weiterer zeitlicher Aufschub des IV-Schuldenabbaus wird vom SAV nicht akzeptiert.

2. Position des SAV

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 2. Februar 2016 entschieden, dass die gemischte Methode bei Personen, die wegen familiärer Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, das Diskriminierungsverbot verletzt. Aufgrund des Gerichtsentscheids ist eine Anpassung dieser Methode erforderlich. Der Vorschlag des Bundesrats führt jedoch zu jährlichen Mehrkosten in der IV von mindestens 35 Millionen Franken und gemäss den Erläuterungen zu einer weiteren Verzögerung der Schuldentilgung um mehrere Monate. Aus diesem Grund hatte der Bundesrat noch 2015 festgehalten, dass eine Schlechterbehandlung von Teilerwerbstätigen kein wünschbarer Zustand sei. Ihre Beseitigung könne jedoch wegen der damit verbundenen Mehrkosten nicht mit den Aufträgen des Parlaments vereinbart werden, wonach auch nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer im Jahr 2017 nicht nur für eine ausgeglichene IV-Rechnung, sondern auch für die Rückzahlung der Schulden der IV an die AHV zu sorgen sei. Aus diesem Grund hat bspw. Swissemem in der internen Konsultation betont, dass sie der Verordnungsänderung nur dann zustimmen kann, sofern die Mehrkosten durch Einsparungen in der gleichen Höhe in anderen Bereichen in der IV kompensiert werden. Der Arbeitgeberverband Basel hält ergänzend seinerseits fest, dass die IV von einer echten Sanierung weit entfernt sei, sonst würde sich die vergleichsweise moderate Mehrbelastung nicht so deutlich spürbar auswirken. Die Associazione Industrie Ticinesi macht zudem darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagene Invaliditätsberechnung dazu führen kann, dass unter Umständen Personen neu einen IV-Grad von 40% und höher erreichen könnten. Eine Kostenschätzung hat das BSV dazu jedoch nicht gemacht, weshalb bereits heute davon ausgegangen werden kann, dass die angegebenen 35 Millionen Franken Mehrbelastung zu tief angesetzt sind.

Der SAV weist schon lange darauf hin, dass die IV nicht saniert ist. Der vollständige Schuldenabbau verschiebt sich immer weiter nach hinten. Ursprünglich war das Ziel 2025. Mittlerweile – auch aufgrund der neusten Entwicklung – wohl sogar erst nach 2031. Ein Schuldenberg von noch immer 11,4 Milliarden Franken sowie ein strukturelles Defizit von 450 Millionen Franken pro Jahr machen eine weitere Reform mit effektiven Entlastungsmassnahmen der IV unumgänglich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der SAV die vorgeschlagenen Anpassungen zur Invaliditätsberechnung akzeptiert. Da die IV jedoch strukturell nicht saniert ist, dürfen diese Anpassungen die IV nicht zusätzlich belasten. Der SAV fordert den Bundesrat deshalb auf, die Anpassungen kostenneutral umzusetzen, bzw. die anfallenden Mehrkosten in einem anderen Bereich der IV zu kompensieren.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung

Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen